

Zur Frage der morganatischen Ehe des westfälischen Adels

Von der Leitung des Westfälischen Bundes für Familienforschung wird mitgeteilt:

In einer im Band III. (1940/41) Nr. 3 dieser Zeitschrift veröffentlichten Besprechung über die Geschichte des Geschlechts von Mengesen hatte Universitäts-Professor Dr. von Klose auch die Frage morganatischer Ehen im westfälischen Adel berührt und die Bemerkung gemacht, daß Dr. Dr. h. c. August Meininghaus in seinem in der westfälischen Zeitschrift Band 95 (1939) Abt. I, Seite 199 erschienenen Aufsatz über diese Frage zu Unrecht behauptete, daß es vor 1597 morganatische Ehen des westfälischen Adels nicht gegeben habe. Prof. v. Klose berief sich zum Beleg dafür auf eine von ihm in einem großen westfälischen Privatarchiv gefundene Originalurkunde des Kurfürsten von Köln von 1596, aus der er Teile im Wortlaut zitierte, in denen die morganatische Ehe im westfälischen Adel als seit langer Zeit gebräuchlich bezeichnet wurde. Prof. v. Klose stellte zugleich eine eingehende Behandlung der einschlägigen Fragen und Stoffe in einer Sonderarbeit in Aussicht.

In einer Zuschrift wendet sich Dr. August Meininghaus gegen diese Äußerung Prof. v. Klodes. Er bedauert, daß diese Urkunde nicht veröffentlicht sei, weist darauf hin, daß seine Beispiele für morganatische Ehen vor 1597 angeführt seien und daß daher die von Klose zitierten Ausführungen der Urkunde von 1596 möglicherweise nur eine der gebräuchlichen Phrasen zur Begründung des späteren Privilegs darstellten.

Gegen diese Ausführungen richtet sich eine längere Zuschrift Prof. v. Klodes. Die von ihm zitierte Urkunde von 1596 werde er im Rahmen seiner Sonderarbeit veröffentlichen. Die hier wesentlich erscheinenden Stellen habe er im Wortlaut zitiert. In diesen Zitaten versichere der Aussteller, der Kurfürst von Köln, ausdrücklich, daß er „allen notturligen Bericht“ über die nach „vielen Exempeln“ und seit „unverdenklichen Jaren“ bestehende „Landzwoonheit“ der morganatischen Ehen des westfälischen Adels eingezogen habe; eine solche Versicherung in einer Fürstenerkunde mit der Bezeichnung „Phrase“ abzutun, sei abwegig.

Bei dem überaus geringen uns zugebilligten Umfang unserer Zeitschrift ist es uns gegenwärtig leider völlig unmöglich, die vorerwähnten Zuschriften im Wortlaut zu veröffentlichen. Wir meinen auch, daß die Auseinandersetzung zu wissenschaftlichen Ergebnissen erst dann führen kann, wenn die Urkunde des Kölner Kurfürsten von 1596 im Wortlaut vorliegt.

Freiherr von Lüninck
als Leiter des Bundes.

Frau Dr. Herta Hesse-Frielinghaus
als Geschäftsführerin des Bundes.

Bücherschau

Westfalen und der Deutsche Osten vom 12. bis zum 20. Jahrhundert. Von Friedrich von Kloe. Münster i. W. 1940. Verlag Franz Coppenrath. 135 S. 71 Abbildungen. RM. 2,50.

„Westfalen und der Deutsche Osten“ sollte jedem Westfalenkind in der Schule erschlossen und von ihm auf den Wunschzettel gesetzt werden, damit auch die Eltern und Geschwister es lesen und mit Stolz erfahren, welchen Anteil ihre Vorfahren durch Jahrhunderte hindurch an der Erschließung und Besiedlung der östlichen Landschaften haben, die unter deren Mitwirkung teilweise so gut Deutsches Land wurden, daß sie noch heute stärkste Bollwerke des Reiches sind, oder wenigstens soweit vom Deutschum durchsetzt wurden, daß die harmonische Zusammenarbeit mit ihrer Wahlheimat gerade heute wertvollste Früchte trägt. Und soweit sie nicht bis heute durch-

halten konnten, haben sie doch dem Gesicht der Landschaft derart stark deutsches Gepräge gegeben, daß wir bei der jetzigen Wiedergewinnung aufs tiefste davon ergriffen werden.

Wo überall die Westfalen als eine der stärksten Gruppen siedelten oder herrschten, zeigt die Gliederung des Stoffes: in Holstein, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Mähren und Schlesien; in Lübeck und in den Ostseestädten von Kiel bis Memel, von Wisby bis Narwa; in den Reihen des deutschen Ordens, in den Landesritterschaften und im Bürgertum des Baltikums; in der Slowakei, im Banat, in der Batschka und in Bosnien; in Posen, in Oberschlesien und im Warthegau.

Die Namen der Siedler und die Landschaften Westfalens, aus denen sie ostwärts zogen, hat der Verfasser in langjährigem Mühen festgestellt. Der Hinweis auf 20 seiner Veröffentlichungen auf diesem Gebiet ermöglicht ihm, auf Fußnoten und Verweisungen im Text weitgehend zu verzichten, so daß das wertvolle Buch für Jedermann bequem und spannend lesbar ist. Die vorzüglichen Karten und Bilder ergänzen in willkommener Weise den Text.

Das auf Kunstdruckpapier sauber gedruckte und mit geschmackvoller Deckelzeichnung geschmückte 14. – 15. Bändchen der Westfalen-Bücher macht den Herausgebern Ehre, und es ist eine ihnen wie dem Verfasser zu gönnende Genugtuung, daß das Buch von der Prüfungskommission zum Schuß des N.S.-Schrifttums anerkannt wird, und daß der Gauleiter von Westfalen-Nord ihm weiteste Verbreitung wünscht.

Ref.-Lazarett Ehrweiler, den 22. März 1942.

Hauptmann Dr. Bastin (N.S.H. 435).

Justus Möser und die Deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts. Von Friedrich von Kloe. Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte. Leipzig 1941. 50 Seiten. 3 Bildtafeln. RM. 3,–.

„Justus Möser und die Deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts“ bietet bedeutend mehr, als der Titel vermuten läßt.

Ganz besonders aufschlußreich sind schon die einleitenden Kapitel „Die Stufen der Ahnenprobe vor und nach 1700“, „Die Grundfragen“ und „Die Handhabung in der Praxis“.

Nach Beendigung seiner Studien in Jena und Göttingen trat Möser 1744 die ihm schon 1741 übertragene Sekretärstelle der Osnabrücker Ritterschaft, einer der gewichtigen, am Landesregiment mitbeteiligten Landstände, an, aus der er 1756 zum Syndikus der Ritterschaft aufstieg. Daneben war Möser als freier Advokat in Osnabrück tätig, und, nachdem er 1764 Konsulent und 1768 Referent der Regierung geworden, wurde er von der Doppelstellung in der Staatsregierung und im Ritterschaftssyndikate aus der tatsächlich leitende Mann des Fürstentums Osnabrück.

In Jena wie in Göttingen hatten die im 18. Jahrhundert von Juristen wie von Historikern durchaus hochschulmäßig behandelten sippenkundlichen Fragen in Möser's Studienjahren hervorragende Vertreter.

Mit der Aufnahme von Möser's Tätigkeit in der Ritterschaft 1744 macht sich sein Wirken sogleich in größerer Ausführlichkeit der Protokolle in Ahnenprobenangelegenheiten und in der Aufstellung eines Inventars des Ritterschaftsarchives bemerkbar.

Mit den benachbarten Stiftern und Ritterschaften wurde Fühlung genommen, „daß man zur Adelsprobe halber . . . auf gleichformige principia kommen mochte“.

Die gegen das Verlangen des Nachweises von 16 adeligen Ahnen opponierende Erblanddrostenfamilie konnte nur mit Hilfe einer Sentenz des Reichshofrates erzwingen, daß sie zur Ahnenprobe „nur mit acht Ahnen schuldig und gehalten sey“, was Möser mit dem Protokollvermerk, „daß diese Familie ex decreto caesareo von gutem Adel sey“, als nach seiner Ansicht nicht genügend nachgewiesen quittierte.

Die Nachprüfung der verlangten dokumentarischen Belege geschah äußerst gewissenhaft, und nur auf die nach solcher Vorprüfung beschworenen Ahnentafeln konnten Verwandte sich später